

gehoben wurde, das Mittel gegeben war, die harten Aussprüche des Gesetzes mit der Verschuldung in dem einzelnen Falle in Einklang zu bringen. Der Gesetzgeber kam zu einem andern Auswege, nämlich durch Gesetze vom 9. Septbr. 1814 und 20. Januar 1815 die Richter zu ermächtigen, in den Fällen, wo der Code Zuchthaus (reclusion) droht, die damit verbundene öffentliche Ausstellung wegzulassen und wegen Milderungsgründe die Strafe selbst auf Gefängniß nicht unter 8 Tage herabzusetzen, wenn der durch das Verbrechen verursachte Schaden nicht 50 Francs übersteigt, und ebenso statt der im Code gedrohten Strafe des Zwangsarbeitshauses wegen Milderungsgründe Zuchthaus (reclusion) eintreten zu lassen. — Schon im J. 1818 beschäftigte man sich mit der Bearbeitung eines neuen Gesetzbuchs. 1827 wurde auch der Entwurf den Generalstaaten vorgelegt<sup>6)</sup>. Die öffentliche Stimme war dem neuen Entwurfe nicht günstig<sup>7)</sup>; in den Verhandlungen der Generalstaaten sind besonders die Berathschlagungen über 34 von der Regierung gestellte und 22 von der Kammer beigefügte allgemeine Fragen über gewisse Hauptpunkte des Strafgesetzbuchs interessant<sup>8)</sup>. Die Annahme des Entwurfs erfolgte damals nicht; die 1830 eingetretenen politischen Verhältnisse bewirkten, daß man den vorigen Entwurf nicht weiter berücksichtigte. Nachdem die übrigen Gesetzbücher im Königreich der Niederlande, seit der Trennung Hollands von Belgien, revidirt waren, mußte die Reihe auch an das Strafgesetzbuch kommen.

6) Eine kritische Anzeige jenes Entwurfs habe ich geliefert in diesem Archive Bd. X. S. 112.

7) S. Aufsätze in den Bydragen tot regtsgeleerdheid III. p. 393. und IV. p. 385. Thémis Vol. IX. p. 201. X. p. 1 — 42.

8) Voorduin Geschiedniss en beginselen des nederlandschen Wetboeken. Utrecht 1837. Vol. L. p. 322 — 337.